

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00068 vom 30. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00068

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00068 du 30 avril 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00068 del 30 aprile 2012

Erwägungen

E. 5.1.1

Â Dr. Z.____ attestierte der BeschwerdefÃ¼hrerin als Hausangestellte (Putzfrau) eine seit 24. August 2010 bestehende 100%ige ArbeitsunfÃ¼higkeit, welche ihren Ursprung in einer Konfliktsituation der BeschwerdefÃ¼hrerin mit dem Ehemann und zusÃ¤tzlicher familiÃ¤rer Belastung sowie einer unterfordernden, einsam machenden Arbeitsstelle habe (vgl. E. 4.2). Dr. Z.____ fÃ¼hrte die attestierte ArbeitsunfÃ¼higkeit somit unmittelbar auf die beiden Faktoren Familie und konkrete Arbeitsstelle zurÃ¼ck, welche psychosoziale Belastungsfaktoren darstellen und invaliditÃ¤tsfremd sind. Von der durch diese Faktoren verursachten Belastungssituation verselbstÃ¤ndigte psychische StÃ¶rungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und ErwerbsfÃ¼higkeit gehen aus den Aussagen von Dr. Z.____ nicht hervor. Insbesondere stellen die von Dr. Z.____ angefÃ¼hrte berufliche Unterforderung und das Alleinsein keine psychische Erkrankung dar, hat er die von ihm angegebenen Diagnosen mit Auswirkung auf die ArbeitsfÃ¼higkeit keinen ICD-10-Kodierungen zugewiesen und ist er selbst kein psychiatrischer Facharzt.

5.1.2Â Â Dr. C.____ bescheinigte der BeschwerdefÃ¼hrerin eine seit dem 12. September 2010 bestehende 100%ige ArbeitsunfÃ¼higkeit als Hausangestellte/Nanny, wobei er diese EinschrÃ¤nkung auf eine depressive Verstimmung - bei der es vor allem nach Alkoholkonsum zu extremen Schwankungen und GefÃ¼hlsausbrÃ¼chen komme -, eine AngststÃ¶rung und einen sekundÃ¤r schÃ¤dlichen Gebrauch von Alkohol zurÃ¼ckfÃ¼hrte (vgl. E. 4.3; E. 4.5). Krankheitsbedingter Alkoholismus kann indessen nur dann eine InvaliditÃ¤t begrÃ¼nden, wenn eine verursachende psychische Krankheit vorliegt, welche die Arbeits- und ErwerbsfÃ¼higkeit einschrÃ¤nkt (vgl. E. 1.3). Eine vorliegend allenfalls in Frage stehende verselbstÃ¤ndigte andauernde Depression im fachmedizinischen Sinne oder ein damit vergleichbarer psychischer Leidenszustand hielt Dr. C.____ jedoch, wie zuvor auch das Sanatorium E.____ (Bericht vom 16. MÃ¤rz 2011, Urk. 7/17), nicht fest. Depressive VerstimmungszustÃ¤nde und vergleichbare psychische ZustÃ¤nde sind nicht invalidisierend (vgl. E. 1.2). Die Diagnose "Angst und depressive StÃ¶rung, gemischt" (ICD-10 F41.2) darf ebenfalls grundsÃ¤tzlich als nicht invalidisierend betrachtet werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_330/2011 vom 8. Juni 2011, E. 3). Zudem erachtete er die bisherige TÃ¤tigkeit aus krankheitsfremden GrÃ¼nden als nicht mehr zumutbar, nÃ¤mlich weil sie mit zu wenig sozialen Kontakten verbunden sei (E. 4.3) und die Anforderungen bezÃ¼glich Verantwortung und PrÃ¤senzzeit zu hoch seien (E. 4.5). Damit ist vorliegend nicht von einer invalidisierenden psychischen Krankheit auszugehen und bestehen auch keine Hinweise fÃ¼r eine solche, sondern ist - wie schon bezÃ¼glich den Aussagen von Dr. Z.____ (vgl. E. 5.1.1) - weitgehend von psychosozialen Belastungsfaktoren auszugehen. Dr. C.____, welcher ebenfalls kein Facharzt fÃ¼r

1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage von Urk. 9-10

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.